

Gesetzblatt

für die Freie Stadt Danzig

Nr. 64

Ausgegeben Danzig, den 2. November

1932

Verordnung

betreffend Regelung der Bau- und Unterhaltungsverpflichtungen für Staats- und Kreisstraßen.

vom 11. 10. 1932.

Auf Grund des § 2 Ziffer 1 des Ermächtigungsgesetzes vom 28. 6. 1932 (G. Bl. S. 403) wird folgendes mit Gesetzeskraft verordnet:

Artikel I

Der Staat übernimmt mit Wirkung vom 1. 4. 1933 die Unterhaltung und Verwaltung der Kreisstraße Rüdfort—Wohlaff—Käsemark (von der Kilometerstation 0,0—8,5+50 der Straße Rüdfort—Wohlaff und 0,0—12,8+22 der Straße Wohlaff—Käsemark) des Kreises Danziger Niederung. Das auf dem Weichseldeich liegende, dem Danziger Deichverband gehörige Straßenstück der letzteren Straße wird hierdurch nicht berührt.

Artikel II

Der Kreis Danziger Niederung übernimmt mit Wirkung vom 1. 4. 1933 die Unterhaltung und Verwaltung der Staatsstraße Nidelswalde—Stutthof (von der Kilometerstation 9,4+7—23,8+88).

Artikel III

Der Senat ist berechtigt, diese Verordnung aufzuheben.

Danzig, den 11. Oktober 1932.

Der Senat der Freien Stadt Danzig

Dr. Wiercinski-Reiser Dr.-Ing. Althoff

(Nächster Tag nach Ablauf des Ausgabetafes: 10. 11. 1932.)

Schriftleitung: Geschäftsstelle des Gesetzblattes und Staatsanzeigers. — Druck von A. Schroth in Danzig.